

Unterrichtsbedingungen

1. Der Unterricht findet in den Räumen des Rathauses Dollnstein statt.
2. Die Dauer des Unterrichtes richtet sich nach den vereinbarten Zeiten.
Der Unterricht entfällt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien.
3. Soweit der Schüler den Unterricht versäumt, hat er keinen Anspruch auf
Gebührenerstattung bzw. ist der Lehrer nicht nachleistungspflichtig.
4. Bei längeren Erkrankungen des Schülers (ab vier Unterrichtseinheiten – ärztliches
Attest) werden für die Zeit der Erkrankung keine Gebühren erhoben bzw. werden
diese zurück erstattet.
5. Der durch die etwaige Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterricht wird nach
Vereinbarung nachgeholt. Vereinbarte Nachholtermine sind einzuhalten, ansonsten
kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
6. Die Unterrichtsgebühr (siehe oben) wird monatlich (für 12 Monate) per Bankeinzug
erhoben. Das Notenmaterial für die wöchentliche Gesamtprobe wird durch die Dolln-
steiner Blaskapelle e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt.
7. Der Bläserklassenschüler-/schülerin verpflichtet sich, regelmäßig an den Proben und
an etwaigen Aufritten teilzunehmen.
8. Der Bläserklassenschüler-/schülerin wird aktives (nicht zahlendes) Mitglied der
Dollnsteiner Blaskapelle e.V.
9. Die Bläserklasse (und somit der Unterrichtsvertrag) geht grundsätzlich über eine
Zeitraum von zwei Jahren (September 2016 bis Juli 2018).
10. Dieser Unterrichtsvertrag gilt zunächst sechs Monate (Probezeit von September 2016
bis Februar 2017). Soweit der Bläserklassenschüler-/schülerin den Vertrag überdiesen
Zeitraum nicht fortsetzen will, so ist dies der Vereinsleitung bis sechs Wochen vor-
her schriftlich mitzuteilen. Ansonsten verlängert sich der Unterrichtsvertrag über die
gesamte Laufzeit der Bläserklasse (Juli 2017).
11. Dieser Unterrichtsvertrag erhält seine Gültigkeit nur, soweit für das gewünschte
Instrumente geeignetes Ausbildungspersonal akquiriert werden kann. Die Dollnsteiner
Blaskapelle e.V. ist aber sehr bemüht, für alle gewünschten Instrumente im Rahmen
der Bläserklasse geeignete Lehrer vorzuhalten.
12. Das beiderseitige Kündigungsrecht aus gewichtigen Gründen wird von dieser Verein-
barung nicht berührt. Eine sofortige Kündigung des Vertrages ist insbesondere aus
krankheitsbedingten Gründen oder groben Fehlverhaltens des Bläserklassenschülers/
schülerin möglich.
13. Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
14. Soweit eine der Vereinbarungen des Vertrages nichtig sein sollte, berührt dies den
Vertrag insgesamt nicht.